

3. Änderungs-Verordnung

zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt
Wolfenbüttel vom 05.03.2008

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel am 06.03.2013 für das Gebiet der Stadt Wolfenbüttel folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Die bisherigen §§ 6 -Hausnummernschilder-, 7 -Ausnahmeerlaubnisse- und 8 -Ordnungswidrigkeiten- werden durch die folgenden §§ 6 - 9 ersetzt:

§ 6

Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummer

- (1) Die Stadt Wolfenbüttel teilt jedem bebauten Grundstück eine Hausnummer zu.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuordnung eines Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder auf die Zuteilung einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.
- (3) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Hausnummernverfügung, spätestens zwei Wochen nach Bezug des Gebäudes anzubringen.
- (4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Änderung einer bereits zugeteilten Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Hausnummer durch die Stadt Wolfenbüttel.

§ 7

Anbringen der Grundstücks-/Hausnummern

- (1) Die geltende Nummerierung muss in arabischen Ziffern und Buchstaben erfolgen. Die Zeichen müssen mindestens 10 cm hoch und von der Straße aus deutlich lesbar angebracht sein. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 Meter bis 2,50 Meter angebracht sein. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der der Eingangstür nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin in gleicher Höhe anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus sichtbar sein. Wird die Sichtbarkeit durch einen Vorgarten oder Pflanzenbewuchs ausgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang an geeigneter Stelle anzubringen.
- (3) Die Hausnummernschilder müssen stets lesbar sein. Ist die Lesbarkeit nicht mehr gegeben, so ist das Schild zu erneuern.

- (4) Im Falle einer Umnummerierung sind ungültig gewordene Hausnummern mit farbigem Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch die Hausnummernverfügung nicht anderes bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.
- (5) Bei mehreren Hauseingängen (z. B. Reihenhäuser) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

Von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 7 kann die Stadt Wolfenbüttel im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Artikel II

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.03.2013

STADT WOLFENBÜTTEL
gez. Pink
Bürgermeister